



Kundmachungen, Verlautbarungen

Stadt Graz BürgerInnenamt

A 4-5/2007/1

Kundmachung

Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 23. November 1964, LGBl. Nr. 356/1964 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 2001/47 wird kundgemacht, dass die Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte Ende April 2007 für Personen, die ihren Wohnsitz in der Stadt Graz haben, abgehalten wird.

Ansuchen um Zulassung zu dieser Prüfung müssen spätestens am 10. April 2007 beim Magistrat Graz, BürgerInnenamt, 8010 Graz, Schmiedgasse 26, wo auch die Antragsformulare mit einer genauen Information aufliegen, einlangen.

Diese Unterlagen sind auch im Landesjagdamt in 8010 Graz, Schwimmschulkai 88 sowie in den Schulen für die Ablegung der Prüfung erhältlich.

Der Bürgermeister:
Mag. Siegfried Nagl

Stadt Graz Stadtplanungsamt

A 14 K-777/2002-23

3.0 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz, Deck- plan 1 (Baulandzonierung), dritte Änderung 2005

Gemäß Amtsvermerk des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13B, GZ.: FA 13B-10.11 G 82-96/2006 vom 20. November 2006 gilt die dritte Änderung des Deckplanes 1 (Baulandzonierung) zum 3.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz gemäß § 29 Abs. 8 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974, LGBl. Nr. 13/2005 in der am 27. April 2006 und 19. Oktober 2006 vom Gemeinderat beschlossenen Fassung durch Ablauf der Sechsmonatsfrist mit 17. November 2006 als genehmigt.

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 27. April 2006 und 19. Oktober 2006 folgende

Verordnung

beschlossen:

Auf Grund der §§ 22, 29, 30 und 31 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 (Stmk. ROG) in der Fassung LGBl. Nr. 13/2005 wird der Deckplan 1 (Baulandzonierung) zum 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz (rechtswirksam seit 17. Jänner 2003) geändert.

§ 1

Für die Errichtung von Hochhäusern gemäß § 4 Abs. 36 Steiermärkisches Baugesetz wird die Pflicht zur Erstellung eines Bebauungsplanes verordnet.

§ 2

Für die Bereiche

- Grazer Messe
- Eggenberger Gürtel - Lazarettgürtel - Kärntner Straße und
- Humboldtstraße - Mozartgasse - Rosenberggürtel

wird die Pflicht zur Erstellung eines Bebauungsplanes, entsprechend der plangrafischen Darstellung, verordnet.

§ 3

Für den Bereich Grazer Messe gilt die Bebauungsplanpflicht nur dann, wenn Nutzungen erfolgen, die nicht Veranstaltungs- und/oder Ausstellungszwecken dienen.

§ 4

Der § 4 Abs. 1 bis 4 des Verordnungswortlautes zum 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz bleibt inhaltlich aufrecht.

§ 5

Die Rechtswirksamkeit beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).

INHALT

	Seite
Kundmachungen, Verlautbarungen	1
Öffentliche Ausschreibungen	7

Der 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz – Deckplan 1 (Baulandzonierung), dritte Änderung 2005 liegt im Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:
Mag. Siegfried Nagl

Stadt Graz
Stadtplanungsamt

A 14-K-576/1997-4

05.07.0 Bebauungsplan Lazarettgürtel, V. Bezirk, KG. Gries, Entwurf des Bebauungsplanes und Anhörungsverfahren gemäß § 27 Abs. 2 Stmk. ROG 1974 in der Fassung LGBl. Nr. 13/2005; Kundmachung

Der Entwurf des 05.07.0 Bebauungsplanes Lazarettgürtel wird gemäß dem § 27 Abs. 2 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 (Stmk. ROG) in der geltenden Fassung LGBl. Nr. 13/2005 in der Zeit

von Montag, dem 8. Jänner 2007 bis Freitag, den 23. Februar 2007

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden und der daran angrenzenden Grundstücke sowie für die örtliche Raumplanung zuständige Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung aufgelegt (Anhörung gemäß § 27 Abs. 2 Stmk. ROG).

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungsentwurf) sowie dem beigefügten Erläuterungsbericht, liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6. Stock während der Amtsstunden innerhalb des Auflagezeitraumes zur allgemeinen Einsicht auf.

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock stempelgebührenfrei bekannt gegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten erfolgt im Stadtplanungsamt eine Auskunft- und Beratungstätigkeit.

Die im § 27 Abs. 2 Stmk. ROG angeführte Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung und die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Der Bürgermeister:
Mag. Siegfried Nagl

Stadt Graz
Stadtplanungsamt

A 14-K-854/2004-24

07.09.0 A Bebauungsplan „Leberackerweg“, Teil A, VII. Bezirk, KG. Neudorf, Beschluss; Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 14. Dezember 2006, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 07.09.0 A Bebauungsplan „Leberackerweg“ Teil A beschlossen wird

Auf Grund der §§ 27, 28 und 29 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 (Stmk. ROG), in der Fassung LGBl. Nr. 13/2005, in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 71 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 in der Fassung 33/2002 wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut und der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung. Dem Bebauungsplan ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen.

Bei Widerspruch zwischen dem Text und der zeichnerischen Darstellung gilt der Wortlaut der Verordnung.

§ 2

Soweit der Inhalt des Bebauungsplanes im Planwerk samt Planzeichenerklärung nicht oder nicht hinreichend beschrieben ist, werden in den folgenden Paragraphen weitere Anordnungen getroffen.

§ 3

Erschließung

(1) Straßenfluchtlinien und Straßengrundgrenzen sind im Planwerk rot dargestellt. Die bestehenden und künftigen öffentlichen Verkehrsflächen sind als Gemeindestraßen (G) ausgewiesen.

(2) Die Aufschließungsstraße (Leberackerweg) wird mit 5,50 Meter Breite festgelegt.

§ 4

Bebauungsweise

Innerhalb der durch Baugrenzlinien umschlossenen Bereiche ist sowohl die offene, gekuppelte oder geschlossene Bebauungsweise zulässig.

§ 5

Bebauungsgrad

Der Bebauungsgrad wird für alle Bauplätze mit mindestens 0,1, höchstens 0,3 festgelegt.

§ 6

Baugrenzlinien

Die im Planwerk eingetragenen Baugrenzlinien (rote -.- Linien) gelten für Hauptgebäude.

§ 7

Gebäudehöhe

(1) Die maximalen traufenseitigen Gebäudehöhen werden gemäß Eintragung im Planwerk festgelegt.

(2) Die Gesamthöhe wird mit 10,50 Meter festgelegt.

(3) Als Höhenbezug gilt das natürliche Gelände.

§ 8

Bepflanzungen, Einfriedungen

(1) Die im Planwerk dargestellten Bäume sind fachgerecht zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Die Baumpflanzungen sind mit mittelkronigen Laubbäumen von mindestens 18/20 laut Baumschulnorm durchzuführen.

(2) Einfriedungen sind bis maximal 1,50 Meter in transparenter Form zulässig.

§ 9

Pkw-Abstellplätze

Bei Wohnhäusern mit mehr als einer Wohneinheit sind mindestens 1,8 Stellplätze pro Wohneinheit vorzusehen.

Bei Errichtung von Einfamilienwohnhäusern sind auf eigenem Grund mindestens zwei Pkw-Abstellplätze zu errichten.

§ 10

(1) Die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).

(2) Der Bebauungsplan liegt während der Amtsstunden im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:
Mag. Siegfried Nagl

Stadt Graz
Stadtplanungsamt

A 14-K-854/2004-24

07.09.0 A Bebauungsplan „Leberackerweg“, Teil A, Aufschließungsgebiet 14.22, VII. Bezirk, KG. Neudorf, Teilaufhebung des Aufschließungsgebietes 14.22; Aufhebung der Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet gemäß § 23 Abs. 3 Stmk. ROG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2006 folgende

Verordnung

beschlossen:

Auf Grund der Erfüllung der Aufschließungserfordernisse in Verbindung mit der Verordnung des 07.09.0 A Bebauungsplanes „Leberackerweg“, Teil A wird gemäß § 23 Abs. 3 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 1974 in der geltenden Fassung LGBl. Nr. 13/2005 die Festlegung von Aufschließungsgebiet für die durch den Bebauungsplan erfassten Teilbereiche des Aufschließungsgebietes 14.22 aufgehoben.

Die Ausweisung im 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz erfolgt nunmehr als „Reines Wohngebiet“ mit einer Bebauungsdichte von 0,2 bis 0,6.

Der Bürgermeister:
Mag. Siegfried Nagl

Stadt Graz
Stadtplanungsamt

A 14-K-909/2006-13

04.10.0 Bebauungsplan „Annenstraße – St.-Georgen-Gasse – Orpheumgasse – Volksgartenstraße“, IV. Bezirk, KG. Lend; Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 14. Dezember 2006, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 04.10.0 Bebauungsplan „Annenstraße – St.-Georgen-Gasse – Orpheumgasse – Volksgartenstraße“ beschlossen wird

Auf Grund der §§ 27, 28 und 29 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 (Stmk. ROG), in der Fassung LGBl. Nr. 13/2005, in Verbindung mit § 8 und § 11 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 in der geltenden Fassung und § 3 (1) der Bebauungsdichteverordnung 1993 in der Fassung LGBl. Nr. 61/2003 wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

(1) Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und

der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung. Dem Bebauungsplan ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen.

(2) Im Falle eines Widerspruches zwischen dem Text und der zeichnerischen Darstellung gilt der Wortlaut der Verordnung.

§ 2

Planungsgebiet

Der Bebauungsplan betrifft die im Planwerk innerhalb der Abgrenzung des Geltungsbereiches liegenden Grundstücke der KG. Lend im Ausmaß von zirka 10.400 Quadratmeter.

§ 3

Bebauungsweise

(1) Innerhalb der für die Bebauung bestimmten Flächen ist die geschlossene Bebauungsweise zulässig, die gekuppelte Bebauungsweise im Nahbereich des Mühlgangs entsprechend der Baugrenzl意思 (Orpheumgasse).

(2) Nebengebäude sind nicht zulässig.

§ 4

Bebauungsdichte, Bebauungsgrad

(1) Der Bebauungsgrad im Planungsgebiet entspricht dem Ausmaß der durch die Bauflucht- und Baugrenzl意思 umschriebenen Fläche.

(2) Eine Überschreitung des im 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 und im § 2 der Bebauungsdichteverordnung 1993 festgesetzten Höchstwertes der Bebauungsdichte ist im Rahmen der Festlegungen dieses Bebauungsplanes (Baufluchtlinien, Baugrenzl意思, Gebäudehöhen usw.) zulässig.

§ 5

Baugrenzl意思, Baufluchtlinien

(1) Im Planwerk sind die Baugrenz- und Baufluchtlinien für Hauptgebäude festgelegt.

(2) Die Baugrenzl意思 gelten nicht für Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Kellerabgänge und

deren Einhausungen, hofseitige Lifte, Stiegenhäuser, Balkone und Wintergärten. für Vordächer und dergleichen im untergeordneten Ausmaß.

§ 6

Geschoßanzahl, Gebäudehöhen, Gesamthöhe, Dächer

(1) Im Planwerk sind Höhenzonen festgelegt. Dabei gelten folgende maximale Höhen:

Zone	Gebäudehöhe: Gesamthöhe:	
Süd – West	maximal 19,50 Meter	maximal 24,50 Meter
Nord – Ost bis Grundstück Nr. 526/2, 525; Orpheum- gasse 7	maximal 15,50 Meter	maximal 22,00 Meter
Nord – Ost ab Grundstück Nr. 530; Orpheum- gasse 9	maximal 15,50 Meter	maximal 19,50 Meter

(2) Die Gesamthöhe ist straßenseitig erst nach einem Rücksprung von mindestens 3,00 Meter anwendbar.

(3) Höhenbezugspunkt für die Gebäudehöhe ist die jeweilige Gehsteigoberkante.

(4) Für Stiegen- und Lifthäuser und dergleichen sind im untergeordneten Ausmaß Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.

(5) Flachdächer bis zu einer Neigung von 10 Grad sind zumindest extensiv zu begrünen.

Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie Ausbildungen technischen Erfordernisses, wie zum Beispiel Stiegen-, Lifthäuser und dergleichen.

(6) Dächer sind mit einer Dachneigung von 0 bis 45 Grad zulässig.

(7) Die Hauptfirstrichtungen der Hauptgebäude haben parallel zu den jeweiligen Straßenzügen zu erfolgen (maximale Abweichung 5 Grad).

§ 7

Formale Gestaltung von Gebäuden

Im Deckplan 1 ist dieser Bereich gemäß den Zielen des Stadtentwicklungskonzeptes Punkt 10.2.2 zur Freihaltung und Begrünung der Innenhöfe und Sicherung der Wohnfunktion sowie Vermeiden gebietsfremder Lärmquellen in Innenhöfen Teil des geschlossenen Siedlungsbereiches.

Somit sind straßenbegleitende, geschlossene Hauptgebäude mit dem längerfristigen Ziel der Hofentkernung und Begrünung unter Auslagerung gebietsfremder Nutzungen möglich.

§ 8

Bestehende Gebäude

(1) Bei bestehenden Gebäuden außerhalb der zur Bebauung bestimmten Flächen sind Instandhaltungsmaßnahmen und Umbauten zulässig. Zubauten sind unzulässig.

(2) Für die Liegenschaft 537/3 ist im Falle der teilweisen oder gänzlichen Entfernung der Hofbebauung eine maximal volumensgleiche Bebauung bis zu maximal 3,00 Meter über die Baugrenzlinie hinausragend innerhalb der maximalen Gebäudehöhe möglich.

§ 9

Verkehrsanlagen

Eine Grundabtretung für öffentliche Verkehrsflächen gemäß § 14 Steiermärkisches Baugesetz 1995 im Ausmaß von zirka 12 Quadratmeter ist erforderlich und wird im Baubewilligungsverfahren vorgeschrieben.

§ 10

Pkw-Abstellplätze

(1) Die Kfz-Abstellplätze sind in Form von Tiefgaragen herzustellen. Alternativ ist eine zwischen Bauflucht- und Baugrenzlinie gelegene und in die Hauptgebäude integrierte, schalltechnisch vertretbare Lösung für die Kfz-Abstellplätze möglich.

(2) Tiefgaragenrampen sind nach oben und seitlich einzuhausen.

(3) Bauplatzüberschreitende Tiefgaragen sind zulässig.

§ 11

Freiflächen, Grüngestaltungen

(1) Die im Planwerk innerhalb der Baugrenzlinien gelegenen Flächen (Innenhof) sind als Grünflächen mit Baumpflanzungen fachgerecht anzulegen und auf Dauer zu erhalten (ausgenommen rechtmäßige Bestandsbauten).

(2) Die Baumpflanzungen sind mit Laubbäumen in Baumschulqualität mit einem Stammumfang von mindestens 18/20 Zentimeter in ein Meter Höhe durchzuführen.

(3) Für breitkronige, hochstämmige Bäume ist ein unverbautes Wurzelraumvolumen von 9,0 Kubikmeter und eine offene Baumscheibe von mindestens 6,0 Quadratmeter vorzusehen.

(4) Die oberste Decke von freiliegenden Tiefgaragen ist mit einer Erdschüttung von mindestens 70 Zentimeter Höhe, im Bereich von geplanten, großkronigen Bäumen von mindestens 150 Zentimeter Höhe, niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände auszuführen.

(5) Etwaige frei stehende Feuermauern sind bis zum Zeitpunkt der baulichen Schließung oder Entfernung mittels Kletterpflanzen zu begrünen.

(6) Im Bauverfahren ist ein detaillierter Außenanlagenplan vorzulegen.

§ 12

Sonstiges

(1) Die Errichtung von Plakatwänden ist nicht zulässig.

(2) Für Einfriedungen sind Zäune ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von maximal 1,50 Meter bzw. Hecken aus heimischen Gehölzen zulässig.

§ 13

In-Kraft-Treten

(1) Die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).

(2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:
Mag. Siegfried Nagl

Bezirksschulrat Graz**Einschreibung in die städtischen Pflichtschulen**

Die Einschreibung für das Schuljahr 2007/2008 findet am

Montag, 29. Jänner
und **Dienstag, 30. Jänner 2007**

von **8 bis 13 Uhr**

in den einzelnen städtischen Grazer Volksschulen statt.

Anzumelden sind sämtliche Kinder, die vor dem 1. September 2007 das 6. Lebensjahr vollenden.

Bei der SchülerInneneinschreibung sind folgende Personaldokumente vorzulegen:

- a) Geburtsurkunde des Kindes;
- b) Meldezettel;
- c) eine die Staatsbürgerschaft des Kindes nachweisende Urkunde (Staatsbürgerschaftsnachweis des Kindes oder der Eltern, Reisepass des Kindes);
- d) Nachweis des religiösen Bekenntnisses (Taufschein);
- e) Versicherungskarte oder E-Card des Kindes.

Die Kinder sind möglichst persönlich vorzustellen; auf etwaige geistige und körperliche Behinderungen ist aufmerksam zu machen.

SchülerInnen, die bereits eine Grazer Pflichtschule besuchen, werden nicht neu eingeschrieben.

Näheres ist aus der Kundmachung ersichtlich, die in den Schulgebäuden sowie an den Amtstafeln des Rat- und Amtshauses und der Bezirksdienststellen angeschlagen ist.

Der Bürgermeister:
Mag. Siegfried Nagl

Stadt Graz**Finanz- und Vermögensdirektion**

A 8-34473/2006-1

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 14. Dezember 2006, mit der die Grazer Kanalabgabenordnung 2005 geändert wird

Auf Grund der § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 des Kanalabgabengesetzes, LGBl. Nr. 71/1955, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 81/2005, des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 156/2004, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 105/2005 sowie gemäß § 45 Abs. 2 Z. 13 des Statuts der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 32/2005, wird verordnet:

Artikel I

Die KanAbgO 2005 vom 1. Dezember 2005, kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 12 vom 14. Dezember 2005, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 lautet:

„(2) Bis zu einem Wasserverbrauch von 120 Kubikmeter pro Spülklosett und Jahr wird die Kanalbenützungsgeld pauschaliert mit 152,40 Euro zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer pro Spülklosett und Jahr erhoben. Allein der Bestand eines an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Spülklosetts begründet die Abgabepflicht. Ist bei einer an

das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Liegenschaft, die über ein an das Kanalnetz angeschlossenes Spülklosett nicht verfügt, ein Wasserverbrauch gegeben, so wird bis zu einem jährlichen Wasserverbrauch von 120 Kubikmeter die Gebühr pauschaliert mit 152,40 Euro zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer pro Jahr erhoben; hinsichtlich des darüber hinausgehenden Wasserverbrauchs wird die Gebühr im Sinne des Abs. 3 bemessen und vorgeschrieben.“

2. § 7 Abs. 3 lautet:

„(3) Übersteigt der Wasserverbrauch einer Liegenschaft den der Pauschalgebühr zugrunde gelegten Wasserverbrauch, so wird der Mehrverbrauch zusätzlich der Gebührenbemessung zugrunde gelegt. Dabei wird ein Satz von 0,84 Euro zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer pro Kubikmeter verbrauchten Wassers je Jahr zur Vorschreibung gebracht.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Mag. Siegfried Nagl

Stadt Graz**Finanz- und Vermögensdirektion**

A 8-37979/2006-1

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 14. Dezember 2006, mit der die Grazer Parkgebührenverordnung 2006 geändert wird

Auf Grund des § 15 Abs. 3 Z. 5 des Finanzausgleichsgesetzes, BGBl. I Nr. 156/2004, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 105/2005, des steiermärkischen Parkgebührengesetzes, LGBl. Nr. 37/2006 sowie des Statuts der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 32/2005, wird verordnet:

Artikel I

Die Grazer Parkgebührenverordnung 2006, Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 3 vom 12. April 2006, wird wie folgt geändert:

1. Anlage I Punkt A Z. 2 zu § 1 Abs. 1 ParkGebV 2006 lautet wie folgt:

„2. Einzelne Straßenzüge

Verordnung des Stadtsenates vom 30. November 2006, A 10/1-35393/2006-2“

2. Anlage I Punkt B zu § 1 Abs. 1 ParkGebV 2006 lautet wie folgt:

„Kurzparkzonen/Landesstraßen

Verordnung des Bürgermeisters vom 4. Dezember 2006, A10/1-35393/2006-3“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Mag. Siegfried Nagl

**Stadt Graz
Krankenfürsorgeanstalt**

KFA-K 35/2001/7
KFA-K 36/2001/6

Artikel I

Die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 8. Mai 2003 betreffend die Krankenfürsorge für die Beamten, Ruhe- und Versorgungsempfänger der Landeshauptstadt Graz (KFA-Satzung) in der Fassung der Verordnung vom 10. November 2005 wird wie folgt abgeändert:

1. In § 35b entfallen Z. 6 und Z. 7.
2. In § 35b wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1.a) Von der Anwendung des Abs. 1 ausgenommen sind

1. Leistungen in Zusammenhang mit der Behandlung anzeigepflichtiger übertragbarer Krankheiten;
2. Leistungen für Anspruchsberechtigte, die das 15. Lebensjahr zu Beginn des Abrechnungszeitraumes noch nicht vollendet haben.“

3. § 39 Abs. 3 Z. 1 lautet:

„1. Pflegegebühren je Tag notwendiger Anstaltspflege bis zur Höhe des Pflegekostenzuschusses der BVA;“

4. § 40 Abs. 5 lautet:

„(5) Ein Behandlungsbeitrag ist für alle Sachleistungen der Zahnbehandlung und des Zahnersatzes zu entrichten. Dies gilt nicht in Fällen des § 35b Abs. 1 a, von dessen Anwendung kieferorthopädische Behandlungen aber ausgenommen bleiben. Der Behandlungsbeitrag beträgt 15 Prozent des jeweiligen Vertragstarifes. Für Metallgerüstprothesen einschließlich der ihrem Halt dienenden Klammerzahnkronen wird der Behandlungsbeitrag jedoch mit 20 Prozent festgesetzt. Die Bestimmungen des § 35b Abs. 3 bis 4 sind entsprechend anzuwenden.“

Artikel II

Die Verordnung der Landeshauptstadt Graz vom 8. Mai 2003 betreffend die näheren Vorschriften über die Inanspruchnahme von Leistungen der Krankenfürsorgeanstalt, die Art und den Umfang der Leistungen, das Verhalten des Anspruchsberechtigten während der Heilbehandlung (KFA-Krankenordnung) in der Fassung der Verordnung vom 12. Mai 2005 wird wie folgt abgeändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird die Wortfolge „die/der Anspruchsberechtigte den für diese Leistung vorgesehenen Anspruchsnachweis bei der Vertragspartnerin/beim Vertragspartner vorlegt“ durch die Wortfolge „die Anspruchsberechtigung der Vertragspartnerin/dem Vertragspartner nach § 3 nachgewiesen wird“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 5 wird nach dem Wort „Übernahme“ die Wortfolge „der Kosten dieser Leistung,“ eingefügt.
3. In § 3 Abs. 3 wird nach der Wortfolge „– Einstellungsuntersuchung bei Dienstantritt,“ die Wortfolge „– ArbeitnehmerInnen-schutzmaßnahmen, – Untersuchungen zur medizinischen Befundung einer Invalidität, Berufsunfähigkeit, Dienstunfähigkeit oder der Notwendigkeit eines Kur- oder Erholungsaufenthaltes außerhalb des Leistungsauftrages der KFA,“ eingefügt.
4. § 3 Abs. 5 entfällt.
5. Nach § 3 Abs. 5 wird folgender § 3a samt Überschrift eingefügt:

„§ 3a

**Zwischenstaatliche
Sachleistungsaushilfe**

(1) Der Anspruch auf Sachleistungen im Ausland im Rahmen der zwischenstaatlichen Leistungsaushilfe wird nachwiesen wie folgt:

- a) Will eine Person, die vom persönlichen Geltungsbereich der dafür maßgeblichen Verordnungen der Europäischen Union erfasst ist, Leistungen in Anspruch nehmen, die sich während eines vorübergehenden Aufenthaltes im örtlichen Geltungsbereich dieser Verordnungen als medizinisch notwendig erweisen, legt sie der Vertragspartnerin/dem Vertragspartner (der Einrichtung) des aushelfenden

ausländischen Versicherungsträgers (Gesundheitsdienstes) die Europäische Krankenversicherungskarte (EKVK) oder eine Ersatzbescheinigung vor.

b) Ist lit. a nicht anwendbar, hat die/der Anspruchsberechtigte dem für die Sachleistungsaushilfe zuständigen Versicherungsträger (Gesundheitsdienst) vor der Inanspruchnahme von Leistungen einen Betreuungsschein vorzulegen, der bei der KFA unter Angabe von Ort, Grund, Beginn und Ende des Auslandsaufenthaltes zu beantragen ist.

(2) Eine österreichische EKVK (Ersatzbescheinigung) darf nur für Leistungen verwendet werden, die sich während des vorübergehenden Aufenthaltes außerhalb Österreichs als medizinisch notwendig erweisen, nicht für Leistungen, deren Inanspruchnahme der Grund der Auslandsreise ist, oder für Leistungen im Inland.

(3) Die EKVK (Ersatzbescheinigung) darf ungeachtet des auf ihr angegebenen Gültigkeitszeitraumes nicht verwendet werden, wenn und solange keine Berechtigung besteht, Leistungen eines österreichischen Krankenversicherungsträgers in Anspruch zu nehmen.“

6. Nach § 5 wird folgender § 5a samt Überschrift eingefügt:

„§ 5a

Auszahlung von Leistungen

Die KFA überweist Geld- und Ersatzleistungen in der Regel auf ein Girokonto der/des Anspruchsberechtigten. Die/Der Anspruchsberechtigte hat bei der Antragstellung ein Girokonto zu benennen oder ausdrücklich Barzahlung zu verlangen. Barzahlung erfolgt im Wege einer Postanweisung.“

7. § 6 dritter Satz wird wie folgt abgeändert:

„Die/Der Anspruchsberechtigte hat der Untersuchungsstelle die für die Durchführung der Untersuchungsprogramme erforderlichen Angaben wahrheitsgetreu und vollständig zu machen.“

8. § 9 Abs. 4 Z. 1 lautet:

„1. bei Wechsel des Aufenthaltes durch die/den Anspruchsberechtigten (zum Beispiel wegen Urlaubes oder Übersiedlung) oder bei Verlegung des Ordinations-sitzes durch die Vertragsärztin/den Vertragsarzt, sofern die/der bisher behandelnde Vertragsärztin/Vertragsarzt danach nicht mehr die/der nächsterreichbare Vertragsärztin/Vertragsarzt ist;“

9. In § 11 Abs. 2 wird die Wortfolge „FachärztInnen für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde“ durch das Wort „ZahnärztInnen“ ersetzt.

10. In § 15 Abs. 4 wird nach dem Wort „Suchtgift-Einzelverschreibung“ ein Beistrich und die Wörter „die Substitutionsverschreibung“ eingefügt.

11. In § 18 Abs. 1 ist das Wort „Krankenanstalt“ durch das Wort „Vertragskrankenanstalt“ zu ersetzen.

12. In § 22 Abs. 1 wird das Wort „VertragsärztInnen“ durch das Wort „VertragszahnärztInnen“ ersetzt.

13. § 32 Abs. 2 lautet:

„(2) Die KFA stellt die Originalrechnung und den Zahlungsnachweis nur im Fall der gänzlichen Ablehnung einer Ersatzleistung oder auf ausdrücklichen Wunsch der/des Anspruchsberechtigten zurück. Im letztgenannten Fall vermerkt sie die Leistung eines Kostenersatzes auf der Originalrechnung.“

14. § 32 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Antrag auf Leistung eines Pflegekostenzuschusses für eine Anstaltspflege in einer öffentlichen oder privaten Krankenanstalt, mit der kein Vertragsverhältnis besteht, ist bei der KFA einzubringen.“

Artikel III

Artikel I und Artikel II treten mit 1. November 2006 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Mag. Siegfried Nagl

Öffentliche Ausschreibungen

Ausschreibungen auf www.graz.at

Alle Ausschreibungen (Stellen-, Bau-, Liefer-, Dienstleistungsausschreibungen usw.) der Landeshauptstadt Graz finden Sie im Internet auf der Homepage der Stadt Graz unter <http://www.graz.at>

* * * * *
* Einen guten Rutsch ins neue Jahr sowie viel Glück, *
* Gesundheit und Erfolg für 2007 *
* wünschen allen Grazerinnen und Grazern *
* sowie den Freunden und Gästen unserer Stadt *
* Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl *
* Bürgermeisterstellvertreter Walter Ferk *
* Stadtrat Detlev Eisel-Eiselsberg *
* Stadträtin Elke Kahr *
* Stadträtin Tatjana Kaltenbeck-Michl *
* Stadtrat Werner Miedl *
* Stadträtin Wilfriede Monogioudis *
* Stadtrat Mag. Dr. Wolfgang Riedler *
* Stadtrat Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Rüschi *
* Magistratsdirektor Mag. Martin Haidvogel *
* sowie die Mitglieder des Gemeinderates, die BezirksvorsteherInnen und *
* die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung Graz. *
* * * * *